



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 17. April.

## Gubernial-Verlautbarungen.

**3. 640. (1)** *Currende* Nr. 5794/1304  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Bekanntmachung der Tage, an welchen, und der Orte, wo im laufenden Jahre die Pferdeprämien-

Vertheilung in Krain Statt finden wird. — Die Pferdeprämien-Vertheilung wird im laufenden Jahre unter den mit hierortigem Circulare vom 27. März 1829, 3. 6796, bekannt gemachten Modalitäten an nachbenannten Tagen und in folgenden Stationen der Provinz Krain Statt finden

Kreis	Concurs-Station	Tag der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien zu be-theilenden		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Ducaten	Im Ganzen
			Hengst	Stuten	Ducaten	Ducaten	Ducaten					
Adelsberg	Adelsberg	3. Mai 1849	1	6	1	20	1	14	5	6	30	61
Laibach	Krainburg	21. Mai 1849	1	6	1	20	1	14	5	6	30	61
Neustadt	Rassensuß	25. Mai 1849	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62

Diese Bestimmungen werden mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Die um die hier angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im J. 1845 geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concurs-Platze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als

auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von krainischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließlich oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 31. März 1849.

**3. 620. (3)** *Currende* Nr. 6428.  
des k. k. illyr. Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ermächtigt, eigene Ministerial-Commissäre zur Ueberwachung der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes auf den in nördlicher und südlicher Richtung laufenden Eisenbahnen zu bestellen und hinsichtlich der Amtsgewalt dieser Commissäre die nachfolgenden Bestimmungen mit allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. genehmigt, welche auf Befehl des hohen Ministeriums des Innern ddo. 18. d. M., 3. 1706, hiemit zur Darnachachtung öffentlich kund gemacht werden. — Laibach am 30. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Zur möglichen Beseitigung der, in der letzteren Zeit wahrgenommenen vielfältigen Gebrechen im Betriebe der k. k. Staats- und Privat-Eisenbahnen und zur Hintanhaltung der für den Verkehr hieraus entstehenden Hemmungen, so wie der, die persönliche Sicherheit nicht selten im hohen Grade gefährdenden Unfälle, werden für die in nördlicher und südlicher Richtung im Betriebe stehenden Eisenbahnen von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten eigene Ministerial-Commissäre bestellt, und den betreffenden Betriebs-Unternehmungen und Directionen namhaft gemacht werden. — Diese Ministerial-Commissäre haben die Bestimmung, die genaueste Beobachtung aller auf den Eisenbahnbetrieb sich beziehenden gesetzlichen Anordnungen und insbesondere des mit allerhöchster Entschließung vom

30. Jänner 1847 erlassenen Polizeigesetzes auf das Sorgfältigste zu überwachen, die entdeckten Gebrechen so schnell und wirksam als möglich zu beseitigen, oder deren Beseitigung zu veranlassen, und das Ministerium stets in der Lage zu erhalten, dem so wichtigen Institute der Eisenbahnen seine Fürsorge erfolgreich angedeihen zu lassen. — Die Ministerial-Commissäre werden mit eigenen Instructionen versehen, welche ihnen ihren Wirkungskreis umständlich vorzeichnen; rücksichtlich ihrer Amtsgewalt wird aber insbesondere Folgendes festgesetzt: §. 1) Die im §. 26 des P. G. f. E. erwähnten Aufsichtsbeamten sind den Ministerial-Commissären untergeordnet, und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Ebenso sind die Eisenbahn-Directionen, Betriebs-Unternehmungen und ihre Angestellten verpflichtet, den Ministerial-Commissären jede gewünschte Auskunft zu geben, und ihren, unter Hinweisung auf ein bestehendes Gesetz oder die Dienst-Instructionen gestellten Anforderungen unweigerlich zu entsprechen. — §. 2) In allen dringenden, eine unverzügliche Verfügung erheischenden Fällen, sind sie nicht nur auf den k. k. Staats-, sondern auch auf Privatbahnen ermächtigt, Verfügungen zu treffen, und auf den sogleichen Vollzug ihrer Anordnungen zu dringen. — §. 3) Die politischen Behörden haben über ihr Einschreiten unverzüglich Amt zu handeln, und ihnen die nöthige Assistenz zu leisten. — §. 4) Den Ministerial-Commissären wird mit Beziehung auf die §§. 12, 26, 43 und 44 des P. G. eine Disciplinargewalt über die Beamten und Diener der Eisenbahn-Anstalten, diese mögen vom Staate, von den Eisenbahn-Gesellschaften, oder von den Betriebs-Unter-

nehmungen angestellt seyn, dahin eingeräumt: daß sie a) dieselben durch eindringliche Verweise für versäumte Pächterfüllung zur Rede stellen; b) auf deren Belegung mit Geldstrafen im Disciplinarwege nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Dienstes-Stipulationen dringen, und endlich c) dieselben vom Amte oder Dienste suspendiren können, wenn letzteres die Dringlichkeit der Umstände nothwendig macht, und für die gehörige Stellvertretung des suspendirten Individuums geeignete Fürsorge getroffen ist. — Auch zur Requirirung des Ersatz-Individuums sind sie erforderlichen Falles berechtigt. — §. 5) Ueber die ertheilten Verweise und verhängten Geldstrafen haben die Ministerial-Commissäre eigene Bormerkungen in alphabetischer Ordnung zu führen. Wiederholte fruchtlose Verweise berechtigen den Ministerial-Commissär mit Beziehung auf den §. 12 P. G. f. E. zu verlangen, daß der Unverbesserliche vom Amte oder Dienste ganz entfernt werde. — §. 6) Jene Eisenbahn-Gesellschaften oder Betriebs-Unternehmungen, welche auf solche geringe, aber in ihren Folgen dennoch wichtige Dienstesvergehen, die eine sogleiche Ahndung erheischen, noch nicht bestimmte Geldstrafen festgesetzt haben, sind verpflichtet, dieses nachträglich zu veranlassen, und den Straftarif dem Ministerial-Commissär binnen längstens 4 Wochen nach seiner ihnen bekannt gegebenen Bestellung mitzutheilen. §. 7) Beschwerden, welche gegen einen Ministerial-Commissär von den Eisenbahn-Gesellschaften oder Betriebs-Unternehmungen erhoben werden, sind unmittelbar an das Ministerium, alle übrigen Beschwerden aber an die politische Landesstelle zu richten, und letztere müssen, wenn sie gegen einzelne Verfügungen oder Straferkenntnisse gerichtet sind, binnen längstens 14 Tagen von der Bekanntmachung der Verfügung oder des Straferkenntnisses eingebracht werden, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt würden. Gegen abändernde Entscheidungen der Landesstelle steht beiden Theilen die weitere Berufung an das Ministerium, jedoch immer nur binnen 14 Tagen vom Intimationstage gerechnet offen. — Alle diese Recurse äußern aber auf die vom Ministerial-Commissär getroffenen Verfügungen keine hemmende Wirkung.

Stadion m/p. Bach m/p. Bruck m/p.

**3. 621. (3)** Nr. 3990, ad 6724.  
Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte in Triest ist die letzte Casse-Offizialstelle, mit dem Jahresgehälte von 500 fl. und dem zeitlichen Quartier-Zinsbeitrage jährl. 50 fl., in Erledigung gekommen, und es dürfte durch deren Wiederbesetzung eine Casseamtsverderberstelle bei eben demselben k. k. Prov. Cameral-Zahlamte, oder bei einer der k. k. Cameral-Kreiscassen zu Görz oder Pifino erledigt werden. Die Bewerber um eine oder andere dieser Stellen haben ihre Gesuche längstens bis zum 20. April 1849 bei dieser Landesstelle durch ihre vorgelegten Stellen zu überreichen, und in denselben das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, ihre bisher geleisteten Dienste, die Studien, die Kenntnisse im Rechnungsfache und in den Casse-Manipulations-Geschäften, und endlich ihre Moralität nachzuweisen. Sie haben über dieses ihren Gesuchen die Erklärung beizufügen, ob sie in einer und in welcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den dermaligen Beamten des k. k. Provinzial-

Cameral-Zahlamtes oder der hierländigen Cameral-Kreissassen stehen. — Vom k. k. Gubernium im österr.-illyr. Küstenlande. Triest am 20. März 1849.

3. 629. (3) Nr. 7365.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Ausdehnung des General-Pardons für Deserteure der Armee in Italien bis zum 30. April 1849. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Sept. v. J. für alle Deserteure der k. k. Armee, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche außer der vor der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliessung verübten Desertion sich keines anderen Verbrechens schuldig gemacht haben, und binnen drei Monaten bei der nächsten Civilobrigkeit sich vorstellten, einen Generalpardon zu bewilligen geruht. — Nach einer Eröffnung des hohen Kriegsministeriums vom 26. März l. J., 3. 1803, haben aber Se. Majestät mit der weitem allerhöchsten Entschliessung vom 22. März d. J. die von dem Herrn Feldmarschall Grafen v. Radetzky verfügte Ausdehnung dieses General-Pardons bis zum 30. April l. J. aus allerhöchster Gnade nachträglich zu genehmigen geruht. — Diese allerhöchste Anordnung hat jedoch nur für die Armee in Italien zu gelten. — Dieses wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 3 d. M., 3. 7719, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 7. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 633. (1) Nr. 9768.

**E d i c t**

des k. k. Stadt- und Landrechtes in Görz, betreffend die Erneuerung der Hypotheken. — Um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche im Laufe der Zeit aus dem eigenthümlichen Zustande der auch die Grundbücher des flachen Landes umfassenden Görzer Landtafel hervorgegangen sind, um insbesondere die hinsichtlich der Wirkung und des Bestandes mancher älteren Inscriptionen obwaltende Ungewissheit zu heben, und ein ordnungsmäßiges und verlässliches Verfahren bei Verfassung der Tabular-Extracte herbeizuführen, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. August l. J., bekannt gegeben mit Decret des h. k. k. Justiz-Ministeriums vom 31. desselben Monats, 3. 2651, Folgendes verordnet: 1) Alle bei der Görzer Landtafel in Folge von Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1825 angebracht worden sind, erworbenen Hypothekar-, Pfand- und Servitutsrechte, sowohl auf Grundstücke als auf Häuser oder Urbaren, müssen, so weit dieselben noch bestehen, bis Ende December 1849 behufs ihrer Erneuerung angemeldet werden, diese Grundstücke und Urbaren mögen sich innerhalb der Grenzen des dermaligen Görzer Kreises befinden, oder zu Gemeinden gehören, welche gegenwärtig mit krainischen Bezirken, oder mit dem Istrianer Kreise vereinigt sind. 2) Zu diesem Ende liegt es den Bethelligten ob, ihre mit den intabulirten Urkunden belegten und gegen die dermaligen Besitzer der belasteten Realitäten gerichteten Gesuche vor Ablauf obiger Frist bei dem Stadt- und Landrechte in Görz zu überreichen, und darin das Recht, dessen Intabulation oder Pränotation erneuert werden soll, so wie die belasteten Realitäten genau anzugeben. Hinsichtlich der nicht im Görzer Kreise gelegenen Realitäten, welche seither aus der Görzer Landtafel ausgeschieden worden sind, nämlich alle jene, welche in den Gemeinden Hrusizza, Passiack, Pregarie, Slivie, dann Resderta, Hrusuje, Groß Ubelsku, Klein Ubelsku, S. Veit und Gozza, wie auch in Ostroschnaberdu gelegen sind, worüber bezüglich der ersten vier die Grundbuchsführung an das k. k. Bezirksgericht Castelnovo in Istrien übertragen worden, bezüglich der nächstfolgenden vier Gemeinden das Grundbuch bei der ehemaligen Herrschaft Präwald, dann für S. Veit und Gozza das Grundbuch bei der vormaligen Herrschaft Wippach, endlich für Ostroschnaberdu die Grundbuchsführung jüngsthin an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach übertragen worden ist, müssen die Erneuerungsgesuche bei vorbenannten Behörden und Aemtern angebracht

werden. 3) In Betreff solcher Hypotheken, welche auf Güter am rechten Isonzo-Ufer vor Einführung der italienischen Hypothekenämter daselbst, d. i. vor dem 1. April 1848 erworben worden sind, muß in den Erneuerungsgesuchen ausgewiesen werden, daß dieselben in Gemäßheit des Decretes der ehemaligen italienischen Regierung aus Mailand vom 25. October 1808 und des späteren aus Raab vom 25. Juni 1809, dann der höchsten Entschliessung vom 27. August 1819 (Hofdecret vom 6. September 1819, 3. 1602, der J. G. S.) aufrecht erhalten worden seyen. 4) Das Stadt- und Landrecht wird die vorkommenden Gesuche prüfen, und darauf sehen, ob die angeforderte Erneuerung in dem gegenwärtigen Stande der Landtafel gegründet sey oder nicht, und dieselbe im ersteren Falle bewilligen, im letzteren abschlagen, und dem Landtafelamte die Anmerkung des dießfälligen Bescheides im Instrumentbuche am Rande der bezüglichen Urkunde auftragen. Sowohl von der bewilligten als von der abgeschlagenen Erneuerung sind die betheiligten Parteien zu verständigen. Nur dann kann die Verständigung der Gegenpartei unterbleiben, wenn es sich von Erneuerung einer keinem Zweifel unterliegenden Post handelt, und aus den Acten erhellt, daß der Besitzer des belasteten Gutes bereits zur Zeit der bewilligten Intabulation oder Pränotation von dieser Bewilligung vorschriftsmäßig verständigt worden ist. 5) Sowohl gegen die bewilligte als gegen die abgeschlagene Erneuerung steht dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, wie gegen andere unterrichterliche Verordnungen der Recurs an den höheren Richter offen, doch ist dieser Recurs binnen 8 Tagen bei dem Stadt- und Landrechte anzubringen. 6) So lange der abschlägige unterrichterliche Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Post, von der es sich handelt, in den Tabular-Extracten mit der Anmerkung: daß die Erneuerung angefordert, aber abgeschlagen worden sey, aufgenommen werden. 7) Die Wirkung der bewilligten Erneuerung ist der landtäfelliche Fortbestand der erneuerten Post in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sowohl was das Recht selbst, als was die Priorität betrifft. Beide werden fortan in Betreff aller Rechtswirkungen auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung bezogen, da durch die Erneuerung an den erworbenen Rechten nichts geändert, sondern nur der Bestand derselben ins Klare gesetzt werden soll. Es sollen daher auch die bis zum Augenblicke der Anmeldung durch Ersizung oder Verjährung erworbenen Rechte, durch die Erneuerung der Tabularpost keine Aenderung erleiden, insbesondere die Verständigung des Belasteten von der bewilligten Erneuerung nicht nach §. 1497 des b. G. B. als eine Unterbrechung der Ersizung oder Verjährung angesehen werden. 8) Die Wirkung der unterlassenen Anmeldung, so wie der rechtskräftig abgeschlagenen Erneuerung besteht in dem Verluste sowohl der Priorität als des dringlichen Rechtes selbst. Wird die Urkunde in der Folge von Neuem intabulirt oder pränotirt, so gilt die Intabulation oder Pränotation nur vom Tage der neuen Bewilligung. 9) Die Erneuerung einer mit Superintabulationen oder Superpränotationen beschwerten Post kann sowohl von dem intabulirten oder pränotirten, als auch von dem superintabulirten oder superpränotirten Gläubiger rechtswirksam angefordert werden. 10) Die Erneuerungsgesuche und die darüber erfolgenden Bescheide und Amtshandlungen unterliegen keinem Stempel und keiner Taxe oder sonstigen Gebühr. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Görz, am 2. Nov. 1848.

v. Riccabona, Präses.  
F. v. Emperger, J. B. Bisintini, Rätbe.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 651. (1) Nr. 1123.

**K u n d m a c h u n g.**

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Littai-er Botenpost, vom 12 April angefangen, täglich statt um 6 Uhr früh, um 12 Uhr Mittags von hier nach Littai und eben so auch von Littai nach Laibach abgefertigt werden wird. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 9. April 1849.

3. 650. (1) Nr. 1167.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Postinspectorate in Czernowitß ist eine provisorische Offizialstelle mit dem Jahresgehalt von 500 fl. und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im gleichen Betrage, zu besetzen. — Die dießfälligen Bewerber haben ihre gehörig instruirten, die Kenntniß der Postmanipulation und auch der dortigen Landessprache nachweisenden Gesuche längstens bis 30. April 1849 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 10. April 1849.

3. 648. (1) Nr. 1160.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Hospostamte in Wien ist eine Accessisten-Stelle, mit dem Gehalte jährl. 400 fl., und im Falle der graduellen Vorrückung eine gleiche Dienstes-Stelle mit 350 fl. Gehalt, jede derselben mit dem Quartiergehalte von 50 fl., und gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Post-Manipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesezten Behörde bis 26. April 1849 bei der k. k. niederösterreich. Oberpostverwaltung einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welcher Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 10. April 1849.

3. 646. (1) Nr. 1135.

**K u n d m a c h u n g.**

Mit der Circular-Verordnung der bestandenen k. k. obersten Hospostverwaltung vom 26. März 1848, 3. 301-p. p., sind die Bestimmungen festgesetzt worden, unter welchen Briefe aus Desterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, dann nach den englischen Besitzungen in Nordamerika: Canada, Neubraun-schweig, Neu-Schottland, Prinz Edwards-Inseln, Bermuda, Neu-Fundland und Halifax, auf dem Wege durch Preußen und Großbritannien, und zwar über Magdeburg oder Berlin und Liverpool versendet werden können. — Zugleich wurde laut §§. 3 und 4 der gedachten Verordnung bedeutet, daß das englische Seeporto für die aus Desterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu sendenden Briefe, dann für jene aus und nach Bermuda, Neu-Fundland, Halifax (Hafen und Stadt in Neu-Schottland) mit 29 kr. bis 1 Loth inclusive einfach, über 1 bis 2 Loth 2fach, über 2 bis 4 Loth 4fach, über 4 bis 6 Loth 6fach u. s. w., für jede fernere 2 Loth um 2 Portosätze mehr zu entrichten ist. — Nach Mittheilung der k. preussischen Post-Administration vom 22. März d. J., 3. 13801, ist jedoch das fragliche Seeporto von 29 kr. auf 20 kr., unter Zugrundelegung der obigen Gewichts-Progression, herabgesetzt, der bisherige Frankirungszwang für die Correspondenz aus Desterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen vorerst beibehalten worden. — Vom Tage des Empfanges des gegenwärtigen Erlasses ist sonach das für die fragliche Correspondenz von 29 kr. auf 20 kr. ermäßigte englische Seeporto in Anwendung zu bringen, und hievon das correspondirende Publikum zu verständigen. — Welches hiermit über den Erlass der Section der Posten im hohen k. k. Handelsministerium vom 2. April 1849, 3. 1843 P., mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Porto-Ermäßigung auch rücksichtlich der aus Krain dahin vorkommenden Correspondenzen, die in der bemerkten Weise zu instradiren sind, in Anwendung tritt. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 9. April 1849.

3. 647. (1) Nr. 154.

**Licitations-Verlautbarung.**

Indem die Re-construction des Brücken-Bauholzmagazins an der k. k. Commercial-Carlstädter-Straße, an der Kulpabrücke nächst Möttling, bei der ersten Licitations nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hintangabe dieser Herstellung eine zweite Licitations mit dem buchhalterisch

richtig gestellten Ausrufspreise pr. 1252 fl. 29 kr. C. M. bei dem k. k. Landesfürstl. Bezirkscommissariate Neustadt am 24. April 1849, Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu die Herren Unternehmer zu erscheinen höflichst eingeladen werden. Auch werden schriftliche, gehörig instruirte, mit dem 5 % Badium versehene Offerte angenommen, welche jedoch vor Anfang der mündlichen Licitation der Versteigerungs-Commission übergeben werden müssen, da auf später einlangende kein Bedacht genommen werden wird. Die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Baubeschreibung, der Plan und die Vorausmaße können täglich in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariats Neustadt, wie auch bei dem k. k. Straßencommissariate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Straßencommissariat Neustadt am 11. April 1849.

**3. 612. (3)** Nr. 5254/296

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stämpelpapier-Verlag zu Saaz im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden wird. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf an Tabak- und Stämpelpapier bei dem 11 Meilen entfernten Magazin in Prag zu fassen, und es sind demselben zur Fassung die Verleger zu Pödersam und Technitz, nebst 77 Trafikanten zugewiesen. — Von dem ihm zugewiesenen Verlegern hat er an Verschleiß-Provision nur jenen in Technitz, und zwar vom Tabakverschleiß vier und vom Stämpelverschleiß zweieinhalb Percent; von den zugewiesenen Stämpel-Kleinverschleißern aber jedem zwei Percente zu verabsolgen. — Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1847 bis Ende October 1848 an Tabak 118.556 Punde, im Gulde 72,233 fl. 25 kr., an Stämpelpapier der mindern Classen 11,506 fl., zusammen 83,739 fl. 25 kr. — Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von drei Percenten aus dem Tabak- und von drei Percenten aus dem Stämpelpapier-Verschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag pr. 2741 fl. 37 kr. — Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, bezüglich des Tabaks, ein stehender Credit im Betrage von 4200 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage von dem Ersteher, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, sicher zu stellen ist. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium, in dem Betrage von 420 fl., vorläufig bei einer Gefällscasse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 25. April 1849, um 12 Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Stämpelverlag zu Saaz,“ im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators in Nr. C. 1037-II einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, dann b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Behandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Ersehers aber wird bis zum Erlage der Caution zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens, die sogleiche Entfegung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf

drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Saaz, dann in der hierortigen Registratur, Amtsgebäude Nr. 909/II einzusehen. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Wesen zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gesühbertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rüchlich des Verkehrs mit Gegenständen, der Staatsmonopole bezieht; dann wegen einer schweren Polizeübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurde; endlich Verschleißer von Nonopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleiß-Geschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes. Ich Endeßgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Saaz, unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialsbevorzähigung gegen eine Provision von (in Buchstaben ausgedrückt) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes, und von . . . Perzenten für das Stämpelpapier-Verlags- und Verschleißgeschäfte in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beträge sind hier beigefügt. — Eigenthändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in Saaz. — Prag am 15. März 1849.

**3. 617. (3)** Nr. 2424/XVI

**Hammerschmied-Verpachtung.**

Am 20. April 1849, Vormittags um 9 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Lack die von Grund aus neu aufgebaute Hammerschmiede, bei der Mahlmühle an der Säge in Lack, auf neun Jahre, d. i. vom 1. Mai 1849 bis hin 1858, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie diese Realitäten in Augenschein nehmen und die Licitationsbedingungen täglich alhier einsehen können. — K. K. Verwaltungsammt Lack am 4. April 1849.

**3. 635. (2)** Nr. 419.

**Verlautbarung.**

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 23. Dec. 1847, Z. 30130, und löbl. k. k. Kreisamts-Intimation vom 19. Jänner 1848, Z. 706, zur Hintangabe der Herstellung der als nothwendig erkannten: an Meisterschaften auf . . . 37 fl. 51 kr. an Materiale auf . . . 136 „ 28 „ und an Handlagern auf . . . 16 „ 11 „ somit zusammen auf . . . 190 fl. 30 kr. veranschlagten Dachreparaturen am Pfarrhose zu Reifnitz und der dazu gehörigen Harpfe, eine Minuendo-Licitation auf den 28. April l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei bestimmt worden. — Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß der Plan, das Vorausmaß und die Licitationsbedingungen hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Reifnitz am 6. April 1849.

**3. 644. (2)** Nr. 980.

**Minuendo-Licitation.**

Zum Behufe einiger, mit k. k. Kreisamts-Verordnung vom 6. Febr. l. J., Z. 21189, bewilligten Herstellungen an der hölzernen Brücke bei Birje, ober Zwischenwässern, wird am 24. d. M.,

um 3 Uhr Nachmittags, beim Obergerichte in Zwischenwässern eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Dazu werden Unternehmungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß die zu dieser Herstellung nothwendige Zimmermannsarbeit auf 36 fl. 18 kr., das Zimmermannsmateriale auf 18 fl. 20 kr., beides zusammen daher auf 216 fl. 38 kr. veranschlagt ist, und daß die Baubeschreibung, Vorausmaß und Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können. — K. K. Bezirkscommissariat Umgeb. Raibach am 11. April 1849.

**3. 614. (3)**

**Licitations-Kundmachung.**

Zu Folge löblicher k. k. Landes-Baubirections-Verordnung vom 28. März l. J., Z. 1011, wird der hohen Orts bewilligte Uferschuhbau im Save-Durchstiche unter Gurkfeld am 24. April 1849 um neun Uhr Vormittags bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Gurkfeld im Absteigerungswege an den Mindestbietenden hintangegeben. — Dieser 250 Klafter lange Uferschuhbau besteht in der Anlage einer zweifüßigen Dossirung und umfasst:

- a. An Erdgrabung . . . . . 696°-1'-6''
  - b. » Erdanschüttung mit der Verwendung des bei der Erdgrabung gewonnenen Materials . . . . . 53°-3'-10''
  - c. » Faschinenpackwerk . . . . . 446°-1'-10'' wozu 10' lange 1' im Durchmesser starke, frisch geschnittene Faschinen aus Felberreisern beizustellen seyn werden;
  - d. » Aufdämmung mitt. Spreitlagen 105°-4'-5'' wobei das bei der Grund- und Erdaushebung gewonnene Materiale verwendet werden kann, während die für die Spreitlage erforderlichen Weidenruthen ganz frisch geschnitten beige stellt werden müssen;
  - e. » 127 Stück 7/8" starke, zu 1° lange Geländer-Ständer und 126 Stück 6/8" starke 2°-1' lange Geländer-Ruthen von Eichenholz, und
  - f. » reinen Berg- oder Kiefelschotter beistellen und ordnungsmäßig einbetten 20°-5'-0''
- Die Kosten dieses ganzen Uferschuhbaues sind auf . . . . . 4819 fl. 31 kr. adjustirt.

— Zu dieser Verhandlung werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen und Baupläne bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Gurkfeld, so wie bei dem gefertigten Navigations-Assistoriate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Jeder Licitant hat vor Beginn der Absteigerung ein Badium von 241 fl. in barem Gelde, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder mittelst von der k. k. Kammerprocuratur approbirter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen, und im Falle er Ersteher verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Erstehungsbetrages zu ergänzen und als Caution zu deponiren. — Bis zum Beginne der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen; diese müssen auf gehörigem Stämpel geschrieben, gut versiegelt und von Außen mit der Aufschrift versehen seyn: Anbot für den Uferschuhbau im Save-Durchstiche unterhalb Gurkfeld. Im Innern hat jedes Offert den angebotenen Betrag in Ziffern und in Buchstaben deutlich ausgedrückt, nebst der Erklärung zu enthalten, daß dem Offerenten dieser Uferschuhbau und die speziellen Versteigerungs- und Baubedingnisse genau bekannt sind. Ferner hat der Anbotsteller seinen Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort anzugeben, und das Offert mit dem 5° Badium im Baren oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder aber mit einem zu diesem Zwecke lautenden Erlagscheine einer öffentlichen Cassa zu belegen. — Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder irgend einen Vorbehalt, oder aber eine Abweichung von den stipulirten Licitations-Vorschriften enthalten sollten, bleiben außer aller Berücksichtigung, worauf die Unternehmungslustigen in Voraus aufmerksam gemacht werden. — Der Tag und die Stunde des Einlangens eines jeden schriftlichen Offertes wird in ein Protocoll eingetragen, das Offert selbst mit dem fortlaufenden Numerus versehen, die Zahl der eingelassenen schriftlichen Offerte vor dem Beginn der mündli-

chen Ausbietung bekannt gegeben, mit ihren Nummern in dem Versteigerungsprotocolle aufgeführt, nach geschlossener mündlicher Ausbietung zu ihrer Eröffnung geschritten, ihr Inhalt protocollirt und sofort erklärt werden, wer als Bestbieter oder Ersteher anzusehen ist. — Mit dem Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. — Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen Anboten aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher den kleineren Post-Nr. trägt. — K. K. Navigations-Bau-Assistoriat Gurksfeld am 8. April 1849.

3. 632. (2) Nr. 660.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem Herrn Georg Presirn von Kropp und der Frau Maria Anna von Bosetzky und deren Rechtsnachfolgern unbekanntes Aufenthaltes hiemit erinnert, es haben gegen dieselben Anton Bostiančić von Mišaće und Gertraud Wohinc von Oberleibnitz, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- u. Erlöschenerklärung nachstehender, auf der ihnen gehörigen und im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1131 vorkommenden Wiese per Karlove bastenden Tabularposten, als: des Schuldscheines ddo. Steinbüchl 21. September 1782 pr. 950 fl. zu Gunsten des Georg Presirn von Kropp, dann der zu Gunsten der Frau Maria Anna Bosetzky haltenden Urtheile vom 9. December 1789 und 6. May 1790 eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagung auf den 15. Juni l. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Antrage des S. 29 des a. G. D. angeordnet, und zur Vertretung der Beklagten Herr Caspar Pivouz von Kropp als Curator bestellt worden ist, mit welchem diese Streitsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Welches den Beklagten zu dem Ende erinnert wird, daß sie entweder zu rechter Zeit selbst erscheinen oder ihre Behehle dem aufgestellten Curator an die Hand geben, allenfalls einen andern Vertreter bestellen und d. m. Verichte namhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten können.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. März 1849.

3. 624. (3) Nr. 847.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es habe Andreas Perjatu von Reifnitz, wider Johann Weglan, wegen Verjährterklärung einer zu Gunsten des Beklagten an der, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 112 inliegenden, vorher Johann Burgarischen Realität in Reifnitz, Haus Nr. 155, mit Schuldbrief ddo. 12. April 1787 inabulirten Forderung pr. 40 fl. Klage angebracht, worüber die Tagung auf den 2. Juli l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblande abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Herrn Matthäus Boger in Reifnitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der, für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Johann Weglan wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehehle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Verichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich findet, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Reifnitz am 25. März 1849.

3. 625. (3) Nr. 4404.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Dasselbe habe über Ansuchen des Herrn Johann Leusitz von Grz, durch Herrn Dr. Dostjash zu Laibach, die exclusive Feilbietung der auf Namen der Maria Ivanz, verehelichten Fischer, vergewährten, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 44 inliegenden Realitäten, und des auf Namen der Franciska Ivanz vergewährten, daselbst vorkommenden, im Markte Reifnitz sub Conf. Nr. 49 liegenden Hauses und Gartens, im Gesamt-Schätzungswerthe pr. 3796 fl. M. M., wegen dem Erstern aus dem Urtheile ddo. 29. Juni 1848 schuldiger 707 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, zu deren Vor-

nahme 3 Tagungen, nämlich: auf den 8. Mai, 12. Juni und 17. Juli l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realitäten erst bei der 3 Feilbietungstagsung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz am 20. Dec. 1848.

3. 627. (3)

Nr. 699.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht, daß die wider Hrn. Matthäus Koschnig von Primskau, wegen Verschwendung verhängte Curatel aufgehoben und demselben die freie Vermögensverwaltung eingeräumt wurde.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 15 Febr. 1849.

3. 616. (2)

**E d i c t a l = V o r l a d u n g.**

Von der Conscriptions-Obriegkeit der Religionsfonds-Herrschaft Sittich wird nachstehenden, zur Militärwidmung im J. 1849 vorgeladenen, jedoch ausgebliebenen, daher der Rekrutierungsflucht beschuldigten militärpflichtigen Individuen, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Haus-Nr.	Pfarr.	Geb. Jahr.
1	Johann Lesiak	Gaberje	6	Sittich	1823
2	Johann Marot	dto.	19	dto.	1825
3	Jacob Sadar	dto.	8	dto.	1825
4	Joseph Medved	Sittich	32	dto.	1826
5	Johann Gorišek	Mekine	16	dto.	1827
6	Anton Zeglar	Metnai	24	dto.	1829
7	Johann Ahlin	Sittich	8	dto.	1829
8	Franz Gore	Schubna	22	St. Weit	1816
9	Franz Ihann	Bukoviz	27	dto.	1821
10	Franz Suppančić	Pristauza	6	dto.	1822
11	Andreas Golf	Bukoviz	12	dto.	1823
12	Joseph Medved	St. Weit	65	dto.	1823
13	Anton Linc	dto.	45	dto.	1823
14	Anton Gerden	Pristava	1	dto.	1823
15	Franz Anšlovar	Praprezhe	4	dto.	1824
16	Franz Bregar	Glogouza	14	dto.	1824
17	Joseph Zattler	Saborst	9	dto.	1824
18	Joseph Sotlic	Bukoviz	15	dto.	1825
19	Franz Kovačić	Glogouza	13	dto.	1825
20	Anton Jakobčić	St. Weit	36	dto.	1825
21	Johann Zaletu	Kodokendorf	3	dto.	1826
22	Franz Slapničar	Bukoviz	7	dto.	1826
23	Johann Demc	Saborst	5	dto.	1826
24	Anton Gerden	Petruschnavaß	21	dto.	1825
25	Michael Suppančić	Dbounu	4	dto.	1825
26	Michael Jeuniker	Oberpraprezhe	5	dto.	1827
27	Johann Dremel	Dob	4	dto.	1828
28	Franz Polončić	Germ	7	dto.	1828
29	Johann Mulh	Sello bei St. Paul	3	dto.	1828
30	Joseph Mauer	Marzhidul	3	St. Lorenz	1821
31	Anton Vauter	Großweiden	6	dto.	1823
32	Michael Hribar	Kaßenthal	8	dto.	1823
33	Joseph Suppančić	Martinsdorf	20	dto.	1825
34	Anton Laurih	St. Lorenz	3	dto.	1827
35	Anton Berdaiz	Themeniz	9	dto.	1829
36	Anton Mandel	Favorje	27	Favorje	1826
37	Mathias Prelogar	dto.	4	dto.	1827
38	Martin Skubic	Debetsche	1	Favorje	1826
39	Joseph Korelc	Großkall	4	St. Weit	1829
40	Johann Stepec	Malledulle	5	dto.	1829
41	Joseph Mulh	St. Georgen	8	dto.	1829
42	Joseph Obulnar	Pustjavor	5	dto.	1829
43	Anton Urbiz	Nachbarsch. St. Martin	17	St. Martin	1822
44	Mois Themle	St. Georgen	5	dto.	1824
45	Jacob Berdaiz	Littai	20	dto.	1825
46	Johann Krall	dto.	14	dto.	1825
47	Johann Semrekar	St. Peter und Paul	13	dto.	1825
48	Jacob Berdaiz	Nachbarsch. St. Martin	25	dto.	1825
49	Franz Kokail	Breg	18	dto.	1826
50	Johann Paulin	Liberger	42	dto.	1826
51	Jacob Waß	Jablaniz	20	dto.	1826
52	Jacob Perion	Littai	20	dto.	1826
53	Mois Rus	St. Martin	14	dto.	1827
54	Gregor Guria	Thenetische	14	dto.	1827
55	Johann Pošnjajuseg	Grabische	14	dto.	1827
56	Johann Flisek	dto.	4	dto.	1827
57	Adam Thomasič	Liberger	23	dto.	1828
58	Matthäus Grum	St. Peter und Paul	29	dto.	1829
59	Johann Kokail	Grabische	9	dto.	1829

hiemit bedeutet, womit dieselben binnen drei Monaten um so sicherer, und zwar persönlich bei dieser Obriegkeit zu erscheinen und ihre Abwesenheit nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch der Militärdienstpflicht Genüge zu leisten haben, als im Widrigen bei fernem Ausbleiben gegen sie nach den für Rekrutierungsflüchtlinge bestehenden allerhöchsten Vorschriften verfahren werden würde.

K. K. Bezirksobriegkeit Sittich am 6. April 1849.